



Vierte Satzung zur Änderung der
Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 06.06.2019
- Wasserversorgungssatzung – WVS -

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg hat der Gemeinderat am 05.06.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 01.12.1998, mit Änderungen vom 21.10.2003, 22.10.2001 und vom 16.06.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 41 erhält folgende Fassung:

§ 41
Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr wird pro Wasserzähler erhoben. Sie beträgt pro Zähler 3,57 € im Monat (zzgl. Umsatzsteuer gemäß § 54).

Absatz 2 bleibt unverändert.

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42
Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,71 € (zzgl. Umsatzsteuer gemäß § 54).
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,71 € (zzgl. Umsatzsteuer gemäß § 54).
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 41 und Umsatzsteuer gemäß § 54) pro Kubikmeter 2,90 €.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt:
Dietingen, den 06.06.2019

gez. Scholz, Bürgermeister



Gemeinde Dietingen

Landkreis Rottweil

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Dietingen, den 06.06.2019

gez. Scholz, Bürgermeister